

Az.: 5 B 117/16
6 L 5/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Abfallgebührenbescheid vom 30. Januar 2015; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 27. Juli 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2016 - 6 L 5/16 - geändert. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird insgesamt abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 16,06 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin, die sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts insoweit wendet, als sie darin - neben der Antragsablehnung im Übrigen - vorläufig verpflichtet wird, die Vollziehung ihres Abfallgebührenbescheids vom 30. Januar 2015 gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auszusetzen, soweit mit diesem Bescheid Vorauszahlungen für das erste bis vierte Quartal 2015 von jeweils 16,06 € festgesetzt werden, ist begründet.
- 2 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass die vom Antragsteller am 7. Dezember 2015 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beantragte Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 4. Februar 2015 gegen den Abfallgebührenbescheid vom 30. Januar 2015 jedenfalls nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids oder wegen einer unbilligen Härte infolge dessen Vollziehung in Betracht kommt, weil der Antragsteller beides nicht geltend macht. Dergleichen ist auch nicht offensichtlich (vgl. zu den Voraussetzungen für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO bei Streitigkeiten um öffentliche Abgaben i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO: SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2012 - 5 B 163/02 -, juris Rn. 12 bis 14).

- 3 Der Antragsteller stützt seinen vorläufigen Rechtsschutzantrag vielmehr - nachdem sein Aussetzungsantrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO am 10. Februar 2015 abgelehnt wurde und er jetzt von Vollstreckungsmaßnahmen betroffen ist - darauf, dass ihm die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 27. April 2015 in dem übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahren - 6 K 373/13 - (betreffend Abfallgebühren 2012) verbindlich zugesagt habe, die Vollziehung der Abfallgebührenbescheide, gegen die noch Widersprüche von ihm anhängig sind oder zukünftig werden, bis zu einer Entscheidung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts im Berufungsverfahren - 5 A 598/15 - (betreffend Abfallgebühren 2011) auszusetzen.
- 4 Es erscheint zwar zweifelhaft, wenn das Verwaltungsgericht deshalb den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 88 VwGO als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Vollziehung des Abfallgebührenbescheids gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auszusetzen, auslegt. Denn nach wohl einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO nicht durch Widerspruch und Klage erzwungen werden, wenn sie abgelehnt wird, sondern nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 bzw. § 80a Abs. 3 VwGO bei Gericht beantragt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1968, NJW 1969, 202; BayVGH, Beschl. v. 23. Juli 1987, NVwZ-RR 1988, 127; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 27. Juni 1991 - 12 B 11054/91 -, juris Rn. 7; BayVGH, Urt. v. 29. November 1995 - 4 B 94.2089 -, juris Rn. 14/15; W.-R. Schenke in: Kopp/ Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 80 Rn. 119; Schoch in: Schoch/ Schneider/Bier, VwGO, 30. EL Februar 2016, § 80 Rn. 324; Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth u.a., VwGO, 6. Aufl. 2014, § 80 Rn. 65; Puttler in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 110; Schmidt in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 80 Rn. 52). Es wäre daher zu erwägen, bei öffentlichen Abgaben und Kosten auch jenseits ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts oder einer unbilligen Härte i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzuordnen, wenn die Behörde trotz verbindlicher Zusage die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO ablehnt. Dies kann jedoch dahinstehen, weil die Antragsgegnerin keine solche verbindliche Zusage erteilt hat.

- 5 Unabhängig von der Rechtsnatur einer Aussetzungsentscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 80 Rn. 107) können wegen ihrer weitreichenden, nicht nur der Vollstreckung, sondern grundsätzlich jeder Art der Realisierung des Verwaltungsakts entgegenstehenden Wirkung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. Juli 2009 - 5 E 55/08 -, juris Rn. 14/15, und Urt. v. 12. Oktober 2005 - 5 B 471/04 -, juris Rn. 16; Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 30. EL Februar 2016, § 80 Rn. 317 m. w. N.) an ihre verbindliche Zusage jedenfalls inhaltlich keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als an eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen.
- 6 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine von der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung nur dann eine rechtswirksame Zusicherung i. S. v. § 38 Abs. 1 VwVfG dar, wenn gegenüber dem Adressaten unzweifelhaft der Wille der Behörde zum Ausdruck kommt, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen. Ob dies zutrifft, ist durch Auslegung der Willenserklärung der Behörde entsprechend § 133 BGB zu ermitteln, wobei maßgebend nicht der innere, sondern der erklärte Wille ist, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte (BVerwG, Urt. v. 7. Februar 1986 - 4 C 28.84 -, juris Rn. 12 bis 14, v. 25. Januar 1995 - 11 C 29.93 -, juris Rn. 19, und v. 17. Dezember 1997 - 10 C 1.95 -, juris Rn. 27, Beschl. v. 26. Mai 2003 - 8 B 73.03 -, juris Rn. 5, und v. 19. September 2013 - 9 B 20.13, 9 B 21.13 -, juris Rn. 11).
- 7 Danach ist der vom Prozessvertreter der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung am 27. April 2015 abgegebenen und protokollierten Erklärung nicht unzweifelhaft der Wille zu entnehmen, die Aussetzung der Vollziehung von Abfallgebührenbescheiden verbindlich zuzusagen. Protokolliert ist vielmehr, wenn auch sprachlich unsauber, die Erklärung des damaligen Prozessvertreters der Antragsgegnerin, dass er mit der Abteilungsleiterin des Eigenbetriebs Stadtreinigung sprechen wird, auch für die nicht streitgegenständlichen Widersprüche, die noch anhängig sind oder zukünftig werden, die aufschiebende Wirkung anzuordnen, bis in dem die Abfallgebühren 2011 betreffenden Gerichtsverfahren eine Entscheidung ergeht.

8 Die Einleitung der Erklärung, mit der Abteilungsleiterin sprechen zu wollen, lässt sich bei objektiver Würdigung nur so verstehen, dass die sodann in Aussicht gestellte Aussetzung der Vollziehung erst noch von diesem Gespräch abhängen soll. Dafür spricht, dass vor dieser Erklärung die Aussetzung der Vollziehung eines Bescheids vom 1. Februar 2013 gesondert protokolliert und vom Prozessvertreter der Antragsgegnerin nach lautem Diktat genehmigt wurde, ebenso wie nach der hier streitigen Erklärung auf Hinweis des Gerichts die vom damaligen Prozessvertreter der Antragsgegnerin erklärte Aufhebung des in diesem Verfahren streitgegenständlichen Bescheids. Es hätte daher nahe gelegen, eine so weitgehende Zusage, wie die Aussetzung der Vollziehung aller Gebührenbescheide, gegen die noch Widersprüche anhängig sind oder künftig werden, vom Prozessvertreter der Antragsgegnerin ebenfalls gesondert genehmigen zu lassen, was aber gemäß dem Protokoll nicht geschehen ist. Dementsprechend hat der damalige Prozessvertreter der Antragsgegnerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren glaubhaft dargelegt, am 27. April 2015 lediglich erklärt zu haben, mit der Abteilungsleiterin sprechen zu wollen, um zu versuchen, sie von der Aussetzung der Vollziehung in allen anhängen Rechtsstreiten zu überzeugen, wie dies dem Protokoll auch zu entnehmen sei. Die Feststellung im angegriffenen Beschluss, dass alle Beteiligten und das Gericht in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend von einer verbindlichen Zusage ausgegangen seien, ist daher nicht hinreichend belegt.

9 Ohne weitere Anhaltspunkte, die hier fehlen, lässt sich aufgrund dessen der Wortlaut der streitigen Erklärung des damaligen Prozessvertreters der Antragsgegnerin nicht dahin verstehen, dass zu diesem Zeitpunkt schon bedingungslos die Zusage zur Aussetzung der Vollziehung gegeben und nur deren Umsetzung noch mit der Abteilungsleiterin besprochen werden sollte. Dass die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend der Auffassung waren, bis zur Entscheidung über die Abfallgebühren 2011 weitere Gerichtsverfahren vermeiden zu wollen und dass dies nur durch Aussetzung der Vollziehung der bis dahin ergehenden Gebührenbescheide zu erreichen war, wie das Verwaltungsgericht angenommen hat, mag zutreffen. Dieses Motiv kann jedoch für den damaligen Prozessvertreter der Antragsgegnerin ebenso nur Anlass gewesen sein, die zur Vermeidung weiterer Gerichtsverfahren als nötig erachtete Aussetzung der Vollziehung erst mit der Abteilungsleiterin zu besprechen, bevor er die Aussetzung zusagt. Dies gilt umso mehr, sofern es zutrifft, dass die

Aussetzung der Vollziehung von Gebührenbescheiden in der Praxis regelmäßig durch die Leiterin des Eigenbetriebs Stadtreinigung und nicht durch das die Prozessvertretung wahrnehmende Rechtsamt der Antragsgegnerin erfolgt, wie das Verwaltungsgericht weiter ausführt. Von dem vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten Motiv für die abgegebene Erklärung lässt sich deshalb nicht zwingend auf den von ihm angenommenen Bedeutungsgehalt der Erklärung schließen, sondern gleichermaßen auch auf den Bedeutungsgehalt, der von der Antragsgegnerin behauptet wird und nach dem Wortlaut des Protokolls tatsächlich näher liegt.

- 10 Ein unzweifelhafter Wille des damaligen Prozessvertreters der Antragsgegnerin, eine verbindliche Zusage zur Aussetzung der Vollziehung zu geben, lässt sich daher weder seiner protokollierten Erklärung vom 27. April 2015 entnehmen noch hatte der Antragsteller nach den Gesamtumständen objektiv einen hinreichenden Grund, von einem solchen Willen auszugehen. Sein darauf gestützter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann daher keinen Erfolg haben.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 und Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Da Beschwerdegegenstand nur die Vorauszahlungen für 2015 sind und nicht wie im ersten Rechtszug auch die im Bescheid vom 30. Januar 2015 ebenfalls festgesetzten Abfallgebühren für 2014, fällt die Festsetzung entsprechend geringer aus, als die zutreffende erstinstanzliche Streitwertfestsetzung von 30,81 €.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Tischer

Groschupp

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 02.08.2016*

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte